Satzung

Förderverein THW Haltern am See e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1) Die Freunde und Förderer des Technischen Hilfswerks bilden eine Vereinigung mit dem Namen:

„Förderverein THW Haltern am See e. V.“

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

2) Sitz des **Vereins** ist Haltern am See.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Die Vereinsgründung erfolgt, um:

a) bei Katastrophen und Unglücksfällen gemeinsam mit dem Technischen Hilfswerk Hilfe im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt THW vom 22.01.1990 sowie des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 09.07.1968 und des Gesetzes zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 23.01.1990 zu leisten,

b) die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk bei der Lösung der ihr übertragenen Aufgaben mit zusätzlichen Gerätschaften und Ausbildungsmitteln zu unterstützen sowie diese Gerätschaften und Ausbildungsmittel zu verwalten,

c) die für die Durchführung dieser Aufgaben notwendigen Räumlichkeiten zu beschaffen, zu unterhalten und zu verwalten.

2) Der Verein zur Förderung des Technischen Hilfswerks Haltern am See e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Wirkungskreis

Der Wirkungskreis des Fördervereins des Technischen Hilfswerks Haltern am See e. V. erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Haltern am See.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Förderverein THW Haltern am See e. V. sind entweder

 a) fördernde Mitglieder (siehe § 5 Abs. 1)
 oder
 b) ordentliche Mitglieder (siehe § 5 Abs. 2).

2) Die Aufnahme in den Förderverein THW Haltern am See e. V. ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand (siehe §7 Abs. 2) einstimmig. Kommt es zu keiner Einstimmigkeit, so entscheidet der gesamte Vorstand (siehe §7 Abs. 1) durch Mehrheitsbeschluss.

3) Die Mitgliedschaft endet durch:

 a) die Auflösung oder Aufhebung des Vereins,

 b) den Austritt des Mitglieds,

 c) den Ausschluss des Mitglieds,

 d) den Tod des Mitglieds.

 Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

4) Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Technischen Hilfswerks verstößt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Technischen Hilfswerks schädigt.
 Über den Ausschluss entscheidet nach Feststellung des Tatbestandes durch den Vorstand ein von der Mitgliederversammlung gewählter Ausschuss von sechs Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitglieder und Mitgliedsbeiträge, Gewinnbeteiligung, Mitgliederbegünstigung

1) Fördernde Mitglieder können werden:

 a) juristische Personen
 b) Körperschaften
 c) natürliche Personen

2) Ordentliche Mitglieder können alle Helfer des THW Ortsverbandes Haltern am See werden, sowie auch solche Personen, die das THW in Haltern am See aktiv unterstützen wollen.

3) Die fördernden Mitglieder sollen einen Jahresbeitrag nach freiem Ermessen zahlen. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht und sind auch nicht zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

4) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

1) Die Organe des Förderverein THW Haltern am See e. V. sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

2) Der Vorstand ruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird abgehalten, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für jeweils drei Jahre.

6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer und einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

 (Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.)

 a) dem Vorsitzenden,

 b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

 c) dem Schriftführer,

 d) dem Kassenverwalter

 e) dem Beisitzer für besondere Aufgaben

 f) dem Ortsbeauftragten

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

 a) dem Vorsitzenden,

 b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

 c) dem Kassenverwalter.

 d) dem Schriftführer.

 Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Arbeit des Vereinsvorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

4. Zusätzlich kann der Vorstand um folgende Funktionen erweitert werden:

 – ein Präsident

 – ein Vizepräsident.

 Diese Personen repräsentieren den Verein gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand nach außen und haben eine beratende Stimme. Sie gehören dem erweiterten Vorstand an.

5. Dem Vorstand gehört kraft Amtes auch der Ortsbeauftragte der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk in Haltern am See mit beratender Stimme an.

6. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Mitglieder für besondere Aufgaben berufen. Diese haben eine beratende Stimme und gehören nicht dem geschäftsführenden Vorstand an.

7. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und gibt der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

8. Der Vorstand führt seine Arbeit im Sinne § 15 der Gemeinnützigkeits-verordnung vom 24.12.1953 aus.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Förderverein THW Haltern am See e. V. kann aufgelöst werden, wenn

a) für einen Zeitraum von drei Jahren keine Tätigkeit nachgewiesen werden kann,

b) eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung dieses mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

c) es durch z. B. Umstrukturierungen zur Schließung, Fusion oder ähnlichem des THW Ortsverbandes Haltern am See kommt.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen, sofern möglich, an den THW Ortsverband für Haltern am See bzw. dessen Förder- / Unterstützungsverein abzugeben und dort im Sinne der gemeinnützigen Vereinsziele einzusetzen. Ist dies nicht möglich, so soll das Vereinsvermögen für andere Katastrophenschutzorganisationen im Raum Haltern am See sinnvoll eingesetzt werden. Die vor der Aufhebung oder Auflösung ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.